

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1.)

INHALTSVERZEICHNIS

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1998

Heft 16

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkB1. 1998	Seite	Nr.	Datum	VkB1. 1998	Seite
Eisenbahn				Straßenbau			
194	4. 8. 1998	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Ausbaustrecke (ABS) Köln – Aachen und der S-Bahn Köln – Horrem – Düren von km 33,000 bis km 37,118 im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Merzenich	842	199	28. 6. 1998	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1998 Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf – Allgemeines 05.9: Verschiedenes	848
Straßenverkehr				Wasserstraßen			
195	27. 7. 1998	ECE-Regelung Nr. 12, Revision 3 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen und deren Änderung 1	843	200	4. 8. 1998	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1998 Sachgebiete 14.0; 17.0: Straßenrecht, Allgemeines; Haushaltsangelegenheiten, Allgemeines	849
196	31. 7. 1998	Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)	844	201	24. 7. 1998	Einführung technischer Baubestimmungen. DIN 19704 Stahlwasserbauten	855
197	1. 8. 1998	42. Änderung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten – Erfassung und statistischer Nachweis ausgewählter Lastkraftwagen mit Abrollvorrichtung	845				
Binnenschifffahrt							
198	6. 8. 1998	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung	846				

Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen sich die Bezieher bitte an den Verlag wenden.

AMTLICHER TEIL

Eisenbahn

Nr. 194 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Ausbaustrecke (ABS) Köln – Aachen und der S-Bahn Köln – Horrem – Düren von km 33,000 bis km 37,118 im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Merzenich

Mit dem Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 14. 8. 1998, Az.: 1013/1034 Rap 215/94, ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt liegt auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Merzenich, Kreis Düren, von Strecken-km 33,000 bis Strecken-km 37,118.

Die gewählte Trassenführung ist durch die vorhandene DB-Strecke Köln – Aachen vorgegeben. Die Abgrenzung dieses Planfeststellungsabschnittes zu den benachbarten Abschnitten erfolgte mit sachlichem Bezug auf die konzeptionelle Gesamtplanung des Vorhabens.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

A. Verfügender Teil des Beschlusses (Auszug)

I. Feststellung des Planes

Gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. 12. 1993 (BGBl. I, S. 2378, 2396) wird der Plan der Deutschen Bahn AG für den Bau der Ausbaustrecke (ABS) Köln – Aachen und der S-Bahn Köln – Horrem – Düren, BA 10, Merzenich/Düren von km 33,000 bis 37,118 einschließlich der Folgemaßnahmen mit den in den Planunterlagen eingetragenen Änderungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorbehalte, Erlaubnisse und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Planfeststellung umfaßt gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz alle nach den Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

II. Gegenstand der Planfeststellung

- Umbau und Erweiterung der vorhandenen elektrifizierten Strecke für eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V = 250 \text{ km/h}$ / 220 km/h für zwei Fernbahngleise von km 33,000 bis km 37,118 sowie einer 2-gleisigen S-Bahn-Trasse für $V = 120 \text{ km/h}$, welche ab km 35,7 bis zum Abschnittsende eingleisig weitergeführt wird, einschließlich Erstellung der zugehörigen Damm- und Einschnittsbauwerke.
- Bau eines 2-gleisigen Überholungsbahnhofes ab ca. km 36,7, welcher in den Abschnitt 10,1 übergeht.
- Neubau einer Feldwegbrücke bei km 33,749.
- Neubau bzw. Erweiterung einer Straßenüberführung (L 255/K 41) bei km 34,820.
- Erweiterung der Eisenbahnüberführung bei km 36,122.

- Erweiterung der Eisenbahnüberführung über den Ellebach bei km 35,287.
- Neubau des Schaltpostens Düren bei km 36,9.
- Neubau einer Schallschutzwand von km 34,463 bis km 34,813.
- Neubau von Filter-Absetz- und Versickerbecken bei km 35,35 südlich der Trasse, bei km 36,5 nördlich der Trasse und bei km 35,95 südlich der Trasse.

Sonstige Bau- und Folgemaßnahmen:

- Umlegungs- und Sicherungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger,
- Gleisbauarbeiten,
- Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Anpassung bzw. Neuführung von Entwässerungsgräben,
- Einleitung und Ableitung von Oberflächenwasser während der Bauzeit,
- Fördern, Einleitung von Grundwasser,
- Anpassung des Straßen- und Wegenetzes.

III. Der festgestellte Plan umfaßt zwei Bände mit den näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im 1. und 2. Deckblatt im Anhörungsverfahren bzw. als Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeben haben, sind im abschließenden Deckblatt berücksichtigt, das insoweit die ursprünglichen Planunterlagen ersetzt.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellung nach § 18 AEG beinhaltet gemäß §§ 7 und 14 WHG in Verbindung mit §§ 24 ff LWG NW die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse.

V. Forsthoheitliche Entscheidung

Mit dem Planfeststellungsbeschluß werden gemäß § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG die Genehmigungen gemäß §§ 9 und 10 des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit § 43 Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFG) ausgesprochen.

VI. Nebenbestimmungen und Schutzauflagen

Die Nebenbestimmungen und Schutzauflagen in Teil A.1.6 des Beschlusses richten sich insbesondere auf die Bereiche:

- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Baustelleneinrichtungsflächen und Transportwege sowie Nachbarschaftsschutz
- Sicherungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schallschutzmaßnahmen
- Erschütterungen
- Verwertung von Aushub- und Abbruchmassen
- Oberirdische Gewässer und Grundwasser.

- VII. Entscheidung über Anträge und Einwendungen
Die in dem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich nicht im Laufe des Verfahrens erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte des Beschlusses diesen unmittelbar Rechte gegen den Vorhabenträger.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß zugestellt wurde.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, dieses vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Am Alten Ufer 1, 50668 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß für diese Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes, für die nach dem Bundes schienenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, gestellt und begründet werden.

C. Auslegung des Beschlusses und Hinweis zur Zustellung

Der Beschluß gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß zugestellt wurde.

Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 7. 9. 1998 bis 21. 9. 1998 einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Merzenich, Valdersweg 1, und dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung Düren, Zollhausstraße 40, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluß (verfügender Teil und Begründung, jedoch nicht der festgestellte Plan selbst) kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist (Klagefrist) von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Am Alten Ufer 1, 50668 Köln, angefordert werden.

Köln, den 14. August 1998

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Im Auftrag
Wester

(VkBli. 1998 S. 842)

Straßenverkehr

Nr. 195 ECE-Regelung Nr. 12, Revision 3 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen und deren Änderung 1

Bonn, den 27. Juli 1997
StV 18/37.18.03-06/3 Va 97 V

Das Inkrafttreten einer Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung und deren Änderung 1 nach der Revision 2 dieses Übereinkommens wurde am 8. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1386 bekanntgemacht.

Nach Artikel 2 dieser Verordnung tritt die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 mit Wirkung vom 24. August 1993 und die Änderung 1 der Revision 3 mit Wirkung vom 12. Dezember 1996 in Kraft.

Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 12 (BGBl. 1989 II S. 530) ist am 24. August 1993 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Grupe

(VkBli. 1998 S. 843)

Nr. 196 Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)

Bonn, den 31. Juli 1998
StV 12/36.42.30

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht

verkehren. Dieses Verbot gilt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis d StVO nicht für die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen sowie leichtverderblichem Obst und Gemüse. Diese Lebensmittel sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Ferienreiseverordnung auch vom Fahrverbot des § 1 Ferienreiseverordnung ausgenommen. Nach Anhörung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden im Sinne der oben genannten Vorschriften folgende Liste der als frisch bzw. leichtverderblich zu bezeichnenden Lebensmittel bekannt:

1. Frische Milch und frische Milcherzeugnisse

Art des Produkts	Kennzeichnungshinweise eines	
	frischen Produkts	haltbaren Produkts
– Frische Milch Rohmilch Vorzugsmilch Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch entrahmte Milch Werkmilch	“Rohmilch” “Vorzugsmilch” “pasteurisiert” “hoherhitzt”	– – “ultrahocherhitzt” “sterilisiert” “H” + Milchsorte
– frische Milcherzeugnisse Sauermilcherzeugnisse Joghurtherzeugnisse Kefirerzeugnisse Buttermilcherzeugnisse Sahneerzeugnisse Milchmischerzeugnisse Molkenmischerzeugnisse Frischkäse/Frischkäsezubereitung	keine Angabe der Wärmebehandlung	“ultrahocherhitzt” “sterilisiert” “wärmebehandelt” “H” + Produktbezeichnung
– Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben	–	–

2. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

- Frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand)
- Frische Fleischerzeugnisse:
frische Fleischerzeugnisse sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse.
Als nicht unter den Begriff „frisch“ fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen:
 - länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z. B. Salami),
 - länger gereifte Rohware (z. B. Rohschinken).

3. Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

- Frische Fischerzeugnisse:
Ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung

unter Schutzgas), die lediglich gekühlt sind. Unter Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern zu verstehen, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern

- lebende Muscheln
- lebende Fische aus Aquakultur
- Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den o. g. Begriff „frische Fischerzeugnisse“ fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben)
- sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

Nicht unter den Begriff „frisch“ fallen: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

4. Leichtverderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartof-

feln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden).

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Gruppe

(VkBl. 1998 S. 844)

Nr. 197 42. Änderung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten

– Erfassung und statistischer Nachweis ausgewählter Lastkraftwagen mit Abrollvorrichtung

Bonn, den 11. August 1998
StV 15/36.17.06-01

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehende Änderung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten bekannt:

In der Gruppe 4 „Lastkraftwagen“ werden folgende Schlüsselnummern und Bezeichnungen neu aufgenommen:

ART DES FAHRZEUGS	ANGABEN IN DEN FAHRZEUGPAPIEREN				HINWEISE A AUSLFD. SCHL.-NR. (DATUM) G GÜELTIGE SCHL.-NR. (DATUM) S SAMMELSCHLUESSELNUMMER ZfV ZUL. FREI M. VERS. KENNZ. ZFA ZUL. FREI M. AMTL. KENNZ.
	SCHL.-NR.		BEZEICHNUNG DER FAHRZEUG- UND AUFBAUART		
	1. Zeile	2. Zeile	1. Zeile	2. Zeile	
– 4B. Spezialaufbau					
Muldentransporter m. Abrollvorrichtung	0631 0631	00 ..	LKW F. KIPPMULDEN MIT LKW F. KIPPMULDEN MIT	ABROLLVORRICHTUNG ABROLLVORRICHTUNG	* VkBl. 1998 S. 845 VkBl. 1998 S. 845
– für austauschbare Ladungsträger (Wechselbehälter u. Container)					
allgemein	0661 0661	00 ..	LKW F. ATL MIT LKW F. ATL MIT	ABROLLVORRICHTUNG ABROLLVORRICHTUNG	* VkBl. 1998 S. 845 VkBl. 1998 S. 845
mit Eckbeschlägen für Normalcontainer- transporte					
20 Fuß	0665 0665	00 ..	LKW F. ATL 20 MIT LKW F. ATL 20 MIT	ABROLLVORRICHTUNG ABROLLVORRICHTUNG	* VkBl. 1998 S. 845 VkBl. 1998 S. 845
40 Fuß	0667 0667	00 ..	LKW F. ATL 40 MIT LKW F. ATL 40 MIT	ABROLLVORRICHTUNG ABROLLVORRICHTUNG	* VkBl. 1998 S. 845 VkBl. 1998 S. 845
20 und 40 Fuß	0669 0669	00 ..	LKW F. ATL 20/40 MIT LKW F. ATL 20/40 MIT	ABROLLVORRICHTUNG ABROLLVORRICHTUNG	* VkBl. 1998 S. 845 VkBl. 1998 S. 845

Erläuternd dazu bemerke ich:

Aus Gründen der materiellen Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz ist es erforderlich, ausgewählte Lastkraftwagen mit Abrollvorrichtung besonders zu erfassen und statistisch nachzuweisen.

Das Systematische Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten wird ausschließlich um die vorgenannten Fahrzeuggruppen erweitert.

Da Anhänger sowie LKW mit Absetz- bzw. Abgleitvorrichtung nicht benötigt werden, wird auf die Zuteilung von Schlüsselnummern für diese Fahrzeugarten verzichtet.

Ich bitte, die vorstehenden Änderungen zu beachten und stelle anheim, bei Anlage 2 der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (VkBl. 1972, S. 373) einen Hinweis auf diese Verlautbarung anzubringen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Gruppe

(VkBl. 1998 S. 845)

Binnenschifffahrt

Nr. 198 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung über

1. Gemeinsame Wandung zwischen Fahrgasträumen und Brennstofftanks (§ 3.04) *)
2. Ankerausrüstung – Heckanker auf Schubbooten (§ 10.01 Nr. 4) **)
3. Sonderbestimmungen für Fahrzeuge, deren Länge 110 m überschreitet (Kapitel 22a) **)
4. Typprüfung der Fahrtschreiber (§ 23.05) **)
5. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§ 24.02 Nr. 2)
 - a) Lichte Breite von Türen von Fahrgastkabinen (§ 15.07 Nr. 2a Satz 2) *)
 - b) Zum Schieben geeignete Fahrzeuge (§ 16.01 Nr. 2) *)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) und § 1.06 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822 – Anlageband –) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

§ 1

Die Rheinschiffsuntersuchungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. In § 3.04 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:
 - „2. Bunker für flüssige Brennstoffe oder Schmieröle dürfen mit Fahrgasträumen und Wohnungen keine gemeinsamen Begrenzungsflächen haben, die im normalen Betrieb unter dem statischen Druck der Flüssigkeit stehen.
 3. Wände, Decken und Türen der Maschinen-, Kessel- und Bunkerräume müssen aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen nichtbrennbaren Werkstoff hergestellt sein.“
2. In § 10.01 Nr. 4 wird folgender Text als Absatz 1 eingefügt. Der bisherige Text wird Absatz 2.
 - „4. Schiffe, die zum Fortbewegen von starren Verbänden mit L von nicht mehr als 86 m bestimmt sind, müssen mit Heckankern ausgerüstet sein, deren Gesamtmasse 25 % der größten Masse P beträgt, die für die im Schiffsattest zugelassenen Zusammenstellungen (als nautische Einheit betrachtet) nach Nummer 1 errechnet wird.“

*) erstmals erlassen

**) Wiederholung ohne Änderung

3. Nach Kapitel 22 wird folgendes Kapitel 22a eingefügt:

„KAPITEL 22a SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE, DEREN LÄNGE 110 M ÜBERSCHREITET

§ 22a.01

Anwendung des Teils I

Für Fahrzeuge mit L von mehr als 110 m, ausgenommen Seeschiffe, ist zusätzlich zu § 2.03 Nr. 3 die Untersuchungskommission, die später das Attest ausstellen soll, vor Baubeginn durch den Eigner oder seinen Bevollmächtigten zu benachrichtigen. Diese Untersuchungskommission führt während der Bauphase Besichtigungen durch. Die Besichtigungen können entfallen, wenn vor Baubeginn eine Bescheinigung vorgelegt wird, in der eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft versichert, daß sie die Bauaufsicht durchführt.

§ 22a.02

Anwendung des Teils II

Für Fahrzeuge mit L von mehr als 110 m gelten zusätzlich zu den Anforderungen des Teils II die §§ 22a.03 bis 22a.05.

§ 22a.03

Festigkeit, Schwimmfähigkeit und Stabilität

1. Bei Fahrgastschiffen muß zusätzlich zu Kapitel 15 genügende Festigkeit des Schiffskörpers im Sinne von § 3.02 Nr. 1 Buchstabe a durch eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachgewiesen sein.
2. Bei Seeschiffen muß zusätzlich zu Kapitel 20 der Bereich der Laderäume mit Wallgängen und Doppelboden ausgeführt sein.
3. Bei allen übrigen Fahrzeugen mit L von mehr als 110 m gelten die Nummern 4 bis 8.
4. Genügende Festigkeit des Schiffskörpers im Sinne von § 3.02 Nr. 1 Buchstabe a und genügende Festigkeit der Verbände (Längs- und Querfestigkeit sowie örtliche Festigkeit) unter Berücksichtigung der besonderen Bauweise nach Nummer 5 müssen durch eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachgewiesen sein.
5. Das Fahrzeug muß im Bereich der Laderäume als Doppelhüllenschiff mit Wallgängen und Doppelboden ausgeführt sein.
 - a) Der Abstand zwischen der Seitenwand des Schiffes und der Seitenwand der Laderäume muß mindestens 0,60 m betragen.
 - b) Die Doppelbodenhöhe muß mindestens 0,40 m betragen.
6. Die ausreichende Schwimmfähigkeit und Stabilität im Leckfall muß für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Dabei ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:
 - a) Die Innenhülle der Laderäume sowie das Kollisionsschott und Schotte zwischen Laderäumen und Maschinenräumen sind als unbeschädigt anzusehen.
 - b) Es sind folgende Werte für die Flutbarkeit einzusetzen:

Wohnungen	95 %
Maschinen- und Betriebsräume	85 %

Doppelböden, Wallgänge, Öltanks, Ballasttanks und sonstige Tanks je nach dem, ob sie ihrer Bestimmung entsprechend für das auf der Ebene der tiefsten Einsenkung schwimmende Schiff als voll oder leer angenommen werden müssen, 0 oder 95 %.

- c) Bei dem rechnerischen Nachweis ist grundsätzlich von der Flutung jeweils nur einer Abteilung auszugehen. Im Bereich der Doppelhülle ist mindestens von der Flutung jeweils zweier in Längsrichtung benachbarter Zellen auszugehen. Dabei ist die Ausdehnung des Schadensbereiches in Längsrichtung mit 0,10 L anzunehmen.

- d) Wenn der Bereich der Maschinenräume nicht in Doppelhüllenbauweise nach Nummer 5 ausgeführt ist, muß das Fahrzeug auch bei Flutung eines Maschinenraumes schwimmfähig bleiben.

Im Endzustand der Flutung nach Buchstabe c oder d darf ein Restsicherheitsabstand von 100 mm nicht unterschritten und eine Neigung des Fahrzeugs von 5° nicht überschritten werden.

Der rechnerische Nachweis gilt auch als erbracht, wenn Berechnungen nach Rn 110 295 des ADNR mit positivem Ergebnis vorgelegt werden.

7. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, ist darüber hinaus der Einfluß des Winddruckes und der freien Oberflächen zu berücksichtigen. Bei Fahrzeugen, die ungesicherte Container befördern, darf darüber hinaus in der Endschwimmlage Seite Deck nicht zu Wasser kommen.
8. Soweit zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 6 notwendig, ist die Ebene der größten Einsenkung neu festzusetzen.

§ 22a.04

Manöviereigenschaften

Fahrzeuge mit L von mehr als 110 m müssen ausreichende Fahr- und Manöviereigenschaften nach Kapitel 5 auch im unbeladenen Zustand nachweisen.

§ 22a.05

Zusätzliche Ausrüstung

Fahrzeuge mit L von mehr als 110 m müssen:

- a) über eine vom Steuerhaus bedienbare Bugstrahlanlage mit einer Leistung von mindestens 250 kW verfügen, die auch bei unbeladenem Fahrzeug wirksam ist;
- b) – über einen Doppelschraubenantrieb mit zwei Maschinen oder
– über einen Einschraubenantrieb und eine Bugstrahlanlage nach a, die zusätzlich mindestens in Längs- und Querrichtung wirksam ist und eine Leistung von mindestens 500 kW hat, verfügen;
- c) über ein festinstalliertes Lenzsystem nach § 8.06 verfügen;
- d) über eine Navigationsradaranlage mit Wendeanzeiger nach § 7.06 Nr. 1 verfügen;
- e) die Anforderungen des § 23.09 erfüllen.

§ 22a.06

Anwendung des Teils III

Für die Mindestbesatzung der Motorschiffe mit L von mehr als 110 m gilt § 23.10 Stufe 3.

§ 22a.07

Anwendung des Teils IV bei Umbauten

Bei Fahrzeugen, die auf eine Länge von mehr als 110 m umgebaut werden, darf die Untersuchungskommission Kapitel 24 nur anwenden aufgrund von besonderen Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.

Aufgrund der Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt kann die Untersuchungskommission nach § 2.19 Nr. 1 Abweichungen von § 22a.03 zulassen.“

4. In § 23.05 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Ein in Betriebsform A1 beziehungsweise A2 eingesetztes Schiff muß die Fahrt ununterbrochen während acht beziehungsweise sechs Stunden einstellen, wenn ein von einem Rheinuferstaat oder Belgien den Anforderungen der Anlage H entsprechender typgeprüfter Fahrtenschreiber vorhanden ist und dieser ordnungsgemäß funktioniert.“
5. In § 24.02 Nr. 2 wird die Tabelle der Übergangsvorschriften wie folgt geändert:

§§ und Nr.	INHALT	FRIST bzw. BEMERKUNGEN
...	...	...
...	...	...
“15.07 Nr. 2a zweiter Satz	Lichte Breite von Türen von Fahrgastkabinen und sonstigen kleinen Räumen	für das Maß von 0,7 m gilt N.E.U.
...	...	...
...	...	...
16.01 Nr. 2	KAPITEL 16 Spezialwinden oder gleichwertige Einrichtungen auf dem zum Schieben geeigneten Fahrzeug	Die Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 01. 01. 1995 zum Schieben ohne eigene Spannvorrichtung zugelassen worden sind.“
...	...	...

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998, § 1 Nr. 1,3 und 5 mit Ablauf des 30. Septembers 2001 außer Kraft.

Münster, den 6. August 1998

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
W e s t
M a c h e n s

Mainz, den 6. August 1998

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

ZKR 1998-I-20 (§ 1 Nr. 1)

ZKR 1998-I-17 (§ 1 Nr. 2 und 4)

ZKR 1998-I-15 (§ 1 Nr. 3)

ZKR 1998-I-18 und 19 (§ 1 Nr. 5)

(VkBli. 1998 S. 846)

Straßenbau

Nr. 199 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1998

Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf – Allgemeines 05.9: Verschiedenes

Bonn, den 28. Juni 1998
StB 25/38.50.00/44 Va 98

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Planung und Entwurf;

– Leitfaden für die Planungsentscheidung Einschnitt oder Tunnel

Allgemeines Rundschreiben Nr. 17/1995 vom 31. Mai 1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – (Planung und Entwurf; Kostenmanagement bei Maßnahmen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen)

Angesichts zunehmender Ausgaben für den Bau und den Betrieb von Straßentunneln hatte der Bundesrechnungshof unter Bezug auf einen konkreten Fall angeregt, für die Planungsentscheidung, ob eine Straße in einem Einschnitt geführt werden kann oder aufgrund der örtlichen Randbedingungen ein Tunnel vorgesehen werden muß, allgemeingültige Kriterien und Abwägungsverfahren vorzugeben.

Von einer ad-hoc-Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesverkehrsministeriums und einiger Länder wurde hierzu der „Leitfaden für die Planungsentscheidung Einschnitt oder Tunnel“ erarbeitet. Dem Leitfaden ist als Anhang ein Musterbeispiel beigelegt.

Der Entwurf des Leitfadens hat den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und dem Bundesrechnungshof

zur Stellungnahme vorgelegen. Der Leitfaden wurde auch im Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages behandelt und dort zustimmend zur Kenntnis genommen.

Um künftig den Planungsentscheidungen Einschnitt oder Tunnel oder den Entscheidungen zugunsten kostenintensiver Teilabdeckungen, Einhausungen oder Galerien ein einheitliches Bewertungsverfahren zugrunde zu legen, führe ich hiermit den „Leitfaden für die Planungsentscheidung Einschnitt oder Tunnel“, Ausgabe 1998, für den Bereich der Bundesfernstraßen ein. Er ist in allen Planungsfällen anzuwenden, bei denen alternative technische Lösungen vergleichend zu bewerten sind.

Zur Anwendung des Leitfadens wird folgendes bemerkt:

(1) Der Leitfaden dient in erster Linie dazu, die Planungsentscheidung „Einschnitt oder Tunnel“ vorzubereiten sowie transparent und nachvollziehbar zu machen. Hierzu sind die im Regelfall in Frage kommenden Abwägungskriterien zusammengestellt und Hinweise zu deren Bewertung gegeben. Die Entscheidungsfindung erfolgt über eine Bewertungsmatrix.

(2) Der Leitfaden behandelt die konkrete Planungsentscheidung für eine bestimmte technische Lösung in einem Teilabschnitt der Straße, nicht aber den Vergleich verschiedener Trassen ganzer Straßenzüge im Netz.

(3) Die Alternativen Einschnitt oder Tunnel kommen in technischer Hinsicht nur bei einer oberflächennahen Lage der Straße in Betracht. Mit dem im Leitfaden beschriebenen Bewertungsverfahren können daneben aber auch Tunnelösungen mit unterschiedlichen Längen sowie alternative Lösungen wie Teilabdeckungen, Einhausungen und Galerien vergleichend betrachtet werden.

(4) Das Bewertungsverfahren ist in allen Stadien der Planung anwendbar, beginnend mit dem Raumordnungsverfahren über die Linienbestimmung und dem Vorentwurf bis zum Planfeststellungsverfahren. Mit zunehmender Planungstiefe nimmt dabei auch der Umfang und die Genauigkeit der Beurteilung verschiedener Lösungen zu. Die Entscheidungen vorausgegangener Planungsstadien können durch neuere Ergebnisse oder Bewertungen grundsätzlich wieder in Frage gestellt werden.

(5) Wegen der Vielzahl und Vielfalt der Planungsparameter und den in jedem Einzelfall unterschiedlichen Randbedingungen sind im konkreten Anwendungsfall die Vollständigkeit und Anwendbarkeit der im Leitfaden genannten Kriterien zu prüfen. Der Leitfaden stellt insofern in erster Linie eine Arbeitshilfe dar, wesentliche Abweichungen hiervon sind jedoch im Einzelfall zu begründen.

(6) Wesentliche Grundlage des Bewertungsverfahrens sind die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (RAS-W), Ausgabe 1986, in denen u. a. zu einigen Abwägungskriterien Bewertungsansätze nach Marktpreisen enthalten sind. Weitere Bewertungsansätze sind den sonstigen einschlägigen Regelwerken zu entnehmen.

(7) Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens ist in übersichtlicher Form als Bewertungsmatrix gemäß dem in Anlage 1 zum Leitfaden beigelegten Muster darzustellen. Die Planungsentscheidung ist anhand der Bewertungsmatrix ausführlich zu begründen.

(8) Ergeben sich aus der Planungsentscheidung wesentliche Kostenerhöhungen der Maßnahme gegenüber der bisherigen Planung, so sind die „Anweisungen zum Kostenmanagement“ nach Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1995 vom 31. Mai 1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – besonders zu beachten.

Ihre Erfahrungen bei der Anwendung des Leitfadens bitte ich mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum **1. Oktober 1999** mitzuteilen.

Der „Leitfaden für die Planungsentscheidung Einschnitt oder Tunnel“ ist beim Verkehrsblatt-Verlag (Dokument- Nr. B 5004), Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. H u b e r

(VkBl. 1998, S. 848)

Nr. 200 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1998
Sachgebiete 14.0; 17.0:

Straßenrecht, Allgemeines; Haushaltsangelegenheiten, Allgemeines

Bonn, den 4. August 1998

StB 15/38.06.20-01/34 Va 98 II

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

BMV-Außenstelle Berlin

Ausgabenzuordnung

Mein Schreiben vom 20. 6. 1986 – StB 15/38.06.20-01/13 Va 86 –

Anlage: 1

Mit Schreiben vom 20. 6. 1986 – StB 15/38.06.20-01/13 Va 86 – hatte ich die > Ausgabenzuordnung < eingeführt.

Die Praxis hat gezeigt, daß sich die > Ausgabenzuordnung 1986 < bewährt hat. Auf vielfachen Rat habe ich nunmehr die > Ausgabenzuordnung 1986 < redaktionell überarbeitet und moderne Terminologie in den Text aufgenommen, soweit sich diese durchgesetzt hat.

Zur Handhabung der > Ausgabenzuordnung 1998 < mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Die Kostenzuordnung zwischen Bund und Ländern, die durch Artikel 104 a Grundgesetz geregelt ist, bleibt unberührt.
2. Die gänzlich überholten Begriffe UA III-Pauschale, UA- und UI-Mittel wurden ersatzlos gestrichen.
3. Die Ausgabenzuordnung enthält lediglich einen Leitfaden als Entscheidungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß sie ursprünglich für den Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus erarbeitet worden ist. Ich beabsichtige jedoch, die Ausgabenzuordnung künftig jährlich zu aktualisieren und fortzuschreiben; ich strebe langfristig auch an, den Tätigkeitskatalog so vollständig wie möglich zu gestalten. Ich bitte Sie daher, mir bis zum Jahresende 1999 Ihre Erfahrungen mit der > Ausgabenzuordnung 1998 < mitzuteilen; Änderungs- und Ergänzungswünsche zur weiteren Vervollständigung werden erbeten.
4. Unter Ziffer 113 ff. ist das Thema > Zustandserfassung und -bewertung der Straßenbefestigung von Bundesfernstraßen < neu aufgenommen worden; auf das mit Ihnen abgestimmte ARS Nr. 27/1996 vom 9. August 1996 – StB 26/38.56.80/65 Va 96 – wird Bezug genommen.
5. Die Themen > Kampfmittelräumung < und > Denkmalschutz < sind noch nicht in der Neufassung berücksichtigt. Zu beiden Themen sind jeweils noch weitere Abstimmungen erforderlich; gegebenenfalls wird ein gesondertes Rundschreiben entworfen, wobei zu entscheiden sein wird, ob eine zusätzliche Übernahme der (problemorientierten) Ergebnisse in die Ausgabenzuordnung möglich und sinnvoll ist.
6. Den Erlaß vom 20. Juni 1986 – StB 15/38.06.20-01/13 Va 86 – hebe ich hiermit auf.

Die erläuternden Schreiben

- StB 15/38.06.20-01/13 Va 86 II vom 27. Januar 1987,
 - StB 28/15/38.06.20-01/13 BL 91 vom 16. September 1992 an Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen
 - StB 15/38.06.20-01/2 BL 95 vom 6. Juli 1995
- sind weiterhin anzuwenden.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

Bundesministerium für Verkehr

– Abteilung Straßenbau –

Ausgabenzuordnung

(Stand: 8/1998)

(Art. 104 a Abs. 1, 2, 5 GG)

Tätigkeiten		Lfd. Nr.	Kostenträger	
			<u>Bund</u>	<u>Land</u>
Grunderwerb	Wertermittlung für Grunderwerb	1		X
	Erforderlich werdende Gutachten für Wertermittlung	2	X	
	Grundbuchauszüge, Flurkarten, Meßtischblätter u. ä. für Grunderwerb	3	X	
Bauvorbereitung	Flurkarten, Meßtischblätter u. ä.	4		X
	Entwurfsstatik mit Festlegung der erforderlichen Abmessungen einer wirtschaftlichen Konstruktion, Mengenermittlungen und Zeichnungen einschließlich aller Unterlagen für Bauwerksentwurf und Ausschreibung	5		X
	Entwurfsvermessung einschl. Vermessung für Erstellung von Höhepunkten für Einmessungen	6		X
	Bodenerkundung und Altlastenerkundung einschl. gutachterliche Stellungnahme für Entwurfsaufstellung mit Beschreibung der Geologie und Hydrologie, Festlegung der Gründung, Berechnung der Setzungen und Bodenpressung	7		X
	Wassertechnische Berechnungen bei Querungen von Wasserläufen einschl. gutachterl. Stellungnahme	8		X
	Ökologische Untersuchungen für Entwurfsaufstellung	9		X
	Fachliche Beratung durch Dritte (z. B. Tunnelbetriebstechnik, Signal- und Beleuchtungstechnik, Lärmschutz, Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und zur Wiederverwertbarkeit vorhandener Materialien)	10		X
	Modellversuche und für den Entwurf notwendig werdende Untersuchungen, die üblicherweise nicht von der Verwaltung geleistet werden können	11	X jedoch Einzelfall- entscheidung durch BMV	
	Durchführung der Ausschreibung einschl. Submission und sonstige Bekanntmachungen	12		X
	Reisekosten, Beihilfen, Unterstützungen, Umzugshilfen, Unfallrenten usw.	13		X
	Beschaffung, Unterhaltung und Unterstellung von Kfz'en	14		X
Baudurchführung	Ausführungsstatik mit den erforderlichen Bewehrungs- und Ausführungszeichnungen; Statik für Baubehelfe und deren Prüfung; Bodenerkundung einschl. gutachtl. Stellungnahmen für Ausführungsstatik	15	X	
	Prüfstatik	16		X
	bei der Baudurchführung erforderliche Untersuchungs- und Meßeinrichtungen zur Unterstützung des Bauverfahrens	17	X	
	während der Baudurchführung notwendig werdende Bodenerkundung einschl. gutachterliche Stellungnahmen	18	X	
	während der Baudurchführung notwendig werdende ökologische Untersuchungen	19	X	
	Anbringung von Dauermeßeinrichtungen für Zustandsüberwachung nach Inbetriebnahme	20	X	
	Überwachung und Auswertung von Dauermeßeinrichtungen, Setzungsbeobachtungen nach DIN 4107, Höhenüberwachung	21		X

Tätigkeiten		Lfd. Nr.	Kostenträger	
			<u>Bund</u>	<u>Land</u>
	Baustellen-Informationsschild gem. RBAP	21 a	X	
	Reisekosten, Beihilfen, Unterstützungen, Umzugshilfen, Unfallrenten usw.	22		X
	Bauaufsicht des Auftraggebers	23		X
	Einrichtung/Miete, Erhaltung und Betrieb von Baubüros für die Bauaufsicht des Auftraggebers	23 a		X
	Beschaffung, Unterhaltung und Unterstellung von Kfz'en für die Bauaufsicht des Auftraggebers	24		X
	Überwachung von Leitungsbauarbeiten Dritter, soweit nicht vom Träger der Leitungsbauarbeiten zu erstatten	24 a		X
	Vermessungen durch den Auftragnehmer	25	X	
Prüfungen	Eignungsprüfungen	26	X	
	Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) des Auftragnehmers nach technischen Vorschriften	27	X	
	Kontrollprüfungen des Auftraggebers	28		X
Bauabschluß	Schlußvermessung der Grundstücke	29	X	
	Bestandsvermessungen sowie Erstellung von Bestandszeichnungen/-plänen bei der erstmaligen Bestandsaufnahme (Bestandsdokumentation) von Straßen und Kunstbauten bei – Neubau, – Erweiterung um einen oder mehrere Fahrstreifen, Standstreifen, – Erneuerung sowie sonstiger Um- und Ausbau mit Änderung der bestehenden Linienführung in Grund- und Aufriß, – grundsätzliche Erneuerung von Fahrbahndecken, Knotenpunkten – Neubau und Ausbau von Anschlußstellen, Kreuzungsanlagen und Radwegen, bei denen die bestehenden Linienführungen in Grund- und Aufriß geändert werden einschließlich der Übernahme dieser Ergebnisse in die Straßendatenbank	30	X	
	Abnahme der Baumaßnahme	31		X
	Abnahme freigestellter Kabelanlagen des AUSA-Netzes	32		X
	Abnahme von Straßenbauarbeiten nach Leitungsbauarbeiten Dritter, soweit nicht vom Träger der Leitungsbauarbeiten zu erstatten	32 a		X
	Abnahme bei besonderen Anlagen	33		X
	Fortschreibung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Straßen und Kunstbauten bei – Aktualisierung und Korrektur vorhandener Bestandsdaten ohne bauliche Änderungen an der Straße, – Neuauflage der Netzknoten-, bzw. Bauamtskarten bei Korrektur und Fortschreibung des Kartenwerks, – Aufnahme weiterer Daten zur Ergänzung der Bestandsdaten, – Änderung und Ergänzung von Bestandsdaten nach Baumaßnahmen, bei denen die bestehende Linienführung in Grund- und Aufriß nicht geändert worden ist	34		X
	Bauabrechnung	35		X
Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke, Straßen und Leitungen	Aufstellung der Bauwerksbücher, Ersterfassung der Bauwerksdaten nach der ASB, Teilsystem Bauwerksdaten zur automatischen Aufstellung der Bauwerksbücher	36	X	

Tätigkeiten		Lfd. Nr.	Kostenträger	
			<u>Bund</u>	<u>Land</u>
	Aufstellung der Bestandspläne, der Dokumentationsblätter für Brücken und der Kurzdokumentation für Tunnel	37	X	
	Aufstellung der Brückenverzeichnisse	38		X
	Aufstellung der Bauübersichtskarten und Streckenbänder	39		X
	Aufnehmen und Herstellen von Filmen und Dokumentationschriften bei der Erstellung von Bauwerken mit herausragender Bedeutung, insbesondere bei besonderen Bauverfahren, wenn sie überwiegend der Bauwerksbestandsaufnahme und weniger der Präsentation in der Öffentlichkeit dienen.	40	X jedoch Einzelfall- entscheidung durch BMV	
	Aufstellung von Überwachungsvorschriften	41		X
	Aufstellen von Leitungsverzeichnissen, soweit nicht vom Träger der Leitungsbauarbeiten zu erstatten	41 a		X
	Dokumentation der anfallenden belasteten Stoffe und Böden	41 b		X
Fortführung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke und Straßen	Fortführung der Bauwerksbücher	42		X
	Fortführung der Bestandspläne	43		X
	Fortführung der Brückenverzeichnisse	44		X
	Fortführung der Bauwerksübersichtskarten und Streckenbänder	45		X
	Fortführung der Bauwerksdaten	46		X
	Aufnehmen und Herstellen von Lichtbildern	47		X
	Anpassung der Überwachungsvorschriften	48		X
Ausstattung der Bauwerke mit stationären Prüfeinrichtungen und Hilfsmitteln	Brückenbesichtigungswagen	49	X	
	Podeste	50	X	
	Treppen/Leitern	51	X	
	Bühnen	52	X	
	Dauermeßeinrichtungen (Meßskalen an Lagern, Dehnungs- und Spannungsmeßgeräte usw.)	53	X	
	Bauwerksnummern	54	X	
	Beleuchtungsanlagen in Widerlagern, Pfeilern und Hohlkästen	55	X	
	Meßbolzen/Markierungen	56	X	
	Zugangstüren, Einstiegsluken, Deckel, Steigeisen, Schutzgelenker	57	X	
Wartung und Betriebskosten für stationäre Prüfeinrichtungen und Hilfsmittel	Brückenbesichtigungswagen	58	X	
	Podeste	59	X	
	Treppen/Leitern	60	X	

Tätigkeiten		Lfd. Nr.	Kostenträger	
			<u>Bund</u>	<u>Land</u>
	Bühnen	61	X	
	Dauermeßeinrichtungen (Meßskalen an Lagern, Dehnungs- und Spannungsmeßgeräte usw.)	62	X	
	Bauwerksnummern	63	X	
	Beleuchtungsanlagen in Widerlagern, Pfeilern und Hohlkästen	64	X	
	Meßbolzen/Markierungen	65	X	
	Zugangstüren, Einstiegsluken, Deckel, Steigeisen, Schutzgelenker	66	X	
Beschaffung mobiler Prüfeinrichtungen	Prüfwagen für Brückenprüfung und Ausrüstung	67		X
	Leitern	68		X
	Fahrzeuge	69		X
	Hubsteiger	70	X	
	Unterflurgeräte	71	X	
	Hebe- und Hängebühnen, Brückenseilbesichtigungsgerät	72	X	
	Gerüste	73	X	
	Pfeilerabfahrgeräte	74	X	
	Fahrkörbe	75	X	
Wartung und Betriebskosten mobiler Prüfeinrichtungen	Prüfwagen	76		X
	Leitern	77		X
	Fahrzeuge	78		X
	Hubsteiger	79	X	
	Unterflurgeräte	80	X	
	Hebe- und Hängebühnen	81	X	
	Gerüste	82	X	
	Pfeilerabfahrgeräte	83	X	
	Fahrkörbe	84	X	
Anmietung (einschl. Bedienungspersonal) mobiler Prüfeinrichtungen	Prüfwagen	85		X
	Leitern	86		X
	Fahrzeuge	87		X
	Hubsteiger	88	X	
	Unterflurgeräte	89	X	
	Hebe- und Hängebühnen	90	X	
	Gerüste	91	X	

Tätigkeiten		Lfd. Nr.	Kostenträger	
			<u>B u n d</u>	<u>L a n d</u>
	Pfeilerabfahrgeräte	92	X	
	Fahrkörbe	93	X	
	Schiffe und Hebebühnen	94	X	
	Spezialfahrzeuge der Deutschen Bahn AG	95	X	
Personalkosten für Bauwerksprüfer	Für Bedienstete der Bauwerksprüfung und Vermessung einschließlich der Zulagen, Überstundenvergütung und Reisekosten	96		X
	Gestellung von Personal durch Dritte für die Bauwerksprüfung	97		X
	Gestellung von Sicherheits- und Wahrschauposten durch Dritte (Deutschen Bahn AG, WSA und sonstige)	98	X	
Prüfleistungen durch Dritte (Zustandsprüfungen) für Bauwerksprüfungen	Bauwerksprüfungen durch Firmen und Ingenieurbüros	99		X
	Betriebsprüfungen maschineller und elektrischer Anlagen nach besonderen Vorschriften	100		X
	Gutachterliche Stellungnahmen	101		X
	Nachrechnungen	102		X
	Probenahmen und Laboruntersuchungen	103		X
	Röntgenaufnahmen, Ultraschallprüfungen, Durchstrahlungen von Beton	104		X
	Tauchereinsätze für die Prüfung von Unterbauten	105		X
	Vorbereitungsarbeiten am Prüfobjekt (z. B. Demontage und Montage von Bauteilen, Ablassen von Stauwehren usw.)	106	X	
Sachkosten für Bauwerksprüfungen	Beschaffung von Prüfgeräten und Hilfsmitteln	107		X
	Herstellung von Lichtbildern	108		X
	Einrichtung von Sperrpausen und Langsamfahrstellen durch die Deutsche Bahn AG („Betra“)	109	X	
	Einengung der Schifffahrt durch Wasserschiffahrtsämter	110	X	
	Beschilderung von Umleitungen für verkehrslenkende Maßnahmen	111	X	
Probebelastungen für Bauwerksprüfungen	In besonderen Fällen mit Zustimmung des BMV	112	X	
Zustandserfassung und -bewertung der Straßenbefestigung	Unternehmerleistungen für Erfassen einschl. Eigensicherung und Bewerten	113	X	
	Vorbereitung und Organisation der Meßkampagne wie Ausschreibung, Vergabe und Abnahme der Leistung	114		X
	Zusätzliche Maßnahmen in lfd. Nr. 113 zur Verkehrssicherung und zur Verkehrslenkung; wie Fremdsicherung der Meßfahrzeuge als Unternehmerleistung	115		X
	Bereitstellen der Abschnittsfolgedatei und anderer Daten Prüfungen s. lfd. Nr. 27, 28	116		X

Wasserstraßen

Nr. 201 Einführung technischer Baubestimmungen; DIN 19704 Stahlwasserbauten

Bonn, den 24. Juli 1998

W 13/14.61.31-5.04/11 BAW 98

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen; BfG; BAW

nachrichtlich:

BSH, BOS, BRH

Wirtschaftsbehörde

der Freien und Hansestadt Hamburg

– Amt für Strom- und Hafenbau –

Einführung technischer Baubestimmungen;

DIN 19704 Stahlwasserbauten, 1998-05

Teil 1: Berechnungsgrundlagen

Teil 2: Bauliche Durchbildung und Herstellung

Teil 3: Elektrische Ausrüstung

Die Norm DIN 19704, Ausgabe Mai 1998, „Stahlwasserbauten“, wird hiermit für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als Technische Baubestimmung eingeführt. Die Norm umfaßt im wesentlichen die beweglichen Verschlüsse von Wasserbauwerken. Die Berechnung der Stahlkonstruktionen und, soweit möglich, auch der Maschinenkonstruktionen erfolgt nach dem Sicherheitskonzept der Grenzzustände unter Verwendung von Teilsicherheits- und Kombinationsbeiwerten der Norm. Die Stahlkonstruktionen und Maschinenkonstruktionen werden dabei grundsätzlich als nicht vorwiegend ruhend belastete Bauteile angesehen, daher sind grundsätzlich Betriebsfestigkeitsnachweise zu führen.

Bei Anwendung der DIN 19704 sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Stahlwasserbau (Leistungsbereich 216/1) und für die elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten (Leistungsbereich 216/2), Ausgaben 1998, zu beachten und den Bauverträgen zugrunde zu legen. Diese Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen werden in Kürze gesondert eingeführt. Ihnen kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, da in der Norm zahlreiche Festlegungen ausdrücklich der Entscheidung des Auftraggebers überlassen bleiben.

Der Betriebsfestigkeitsnachweis für die Stahlkonstruktionen ist gemäß DIN 19704-1: 1998-05, Abschnitt 7.5.4, nach DIN V ENV 1993, Teil 1-1, Abschnitt 9 „Werkstoffermüdung“ zu führen. Für Kerbfälle, die in diesen Tabellen nicht enthalten sind, kann der Kerbfallkatalog gemäß den Klassifikations- und Bauvorschriften des Germanischen Lloyd I – Schiffstechnik, Teil 1 – Seeschiffe, Kapitel 1 – Schiffskörper angewandt werden (Bezugsquelle: Germanischer Lloyd AG, Vorsetzen 32, 20459 Hamburg). Anhaltspunkte und Mindestwerte zu der vom Auftraggeber vorzugebenden täglichen Lastspielzahl (z. B. Schleusungshäufigkeit) und zur Anzahl der Betriebstage je Jahr sind dem normativen Anhang A der DIN 19704-1 zu entnehmen.

Bei Anwendung von DIN 18800 entsprechend den normativen Verweisungen in DIN 19704 sind die „Anpas-

sungsrichtlinie Stahlbau“ und die „Herstellungsrichtlinie Stahlbau“ (veröffentlicht in Mitteilungen Deutsches Institut für Bautechnik, 27. Jahrgang, Sonderheft Nr. 11/1, 2. Auflage vom Mai 1996) zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das DVWK-Merkblatt 249 „Betrieb von Verschlüssen im Stahlwasserbau“ hin. Dieses Merkblatt wurde unter Beteiligung der WSV erstellt und enthält Hinweise zu Montage, Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung von Verschlüssen im Stahlwasserbau. Das Merkblatt kann bei der DVWK-Geschäftsstelle, Gluckstraße 2, 53115 Bonn, bezogen werden.

Die Norm DIN 19704 ist beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, erhältlich. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind über die Drucksachenstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Postfach 63 07, 30063 Hannover, zu beziehen.

Der Bezugserlaß vom 13. Oktober 1995, mit dem der Betriebsfestigkeitsnachweis vorab auf der Grundlage des neuen Nachweiskonzepts geregelt war, wird hiermit aufgehoben. Der nachträgliche Betriebsfestigkeitsnachweis bleibt weiterhin für alle vor 1987 gebauten, geschweißten Schleusenverschlüsse (Schleusentore sowie Füll- und Entleerungsverschlüsse) erforderlich. Die Dringlichkeit der nachträglichen Nachweisführung richtet sich wie bisher nach den Gesichtspunkten:

- hohe Lastspielzahlen (häufig benutzte bzw. bewegte Verschlüsse),
- bisher ertragene Lastspielzahlen (Alter der Verschlüsse),
- große Spannungsschwingbreiten ($\Delta \sigma$, $\Delta \tau$),
- ungünstig konstruierte Bauteile und Anschlüsse (ungünstige/niedrige Kerbgruppen),
- Schadensauswirkung bei Versagen (Haupttragwerksteile),
- Möglichkeiten der frühzeitigen Schadenserkenkung (Zugänglichkeit zum betreffenden Konstruktionsteil).

Für die anhand dieser Gesichtspunkte als problematisch erkannten Bauteile sind bis zur Nachrechnung die Inspektionsfristen zu verkürzen, auch wenn Rißbildungen noch nicht erkennbar sind. Die Nachrechnungen sollen in Fortführung nach Bezugserlaß in einem Zeitraum von 2 Jahren abgeschlossen sein. Sollte die Nachrechnung Schwachstellen aufzeigen, an denen ein plötzliches Versagen befürchtet werden muß, dann sind die kritischen Konstruktionsteile im Rahmen einer Bauwerksinspektion aus besonderem Anlaß zu untersuchen und die erforderlichen konstruktiven Maßnahmen einzuleiten.

Die BAW wird zu DIN 19704 am 6. Oktober 1998 in Karlsruhe und am 20. Oktober 1998 in Berlin fachliche Informationsveranstaltungen durchführen. Ihren Bedarf bitte ich dort umgehend mitzuteilen.

Dieser Erlaß wird im Verkehrsblatt veröffentlicht und in die Erlaßsammlung VV-WSV 2104 unter Abschnitt 2.3 aufgenommen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
T z s c h u c k e

(VkBli. 1998 S. 855)